

Ye  
5132

M. G. S.

S E N N N

Carl Christian Beßers,

Kauffmanns in Zittau,

Armen

Bürger Jungfrauen=  
Waisen-Lotterie

REGLEMENT,

De Anno 1751. den 10. Julii,

als

Herrn Fundatoris Geburtstags.



Zittau,

gedruckt mit Nicolaischen Schriften.



1702  
1702

Antiquarische Bibliothek

in Leipzig

Verkauft

Antiquarische Bibliothek

Antiquarische Bibliothek

REGLEMENT

Der Antiquarischen Bibliothek

in

Leipzig

Antiquarische Bibliothek

Verkauft

Antiquarische Bibliothek





**E**rspreche, setze und ordne, ich Carl Christian  
 an Vefzer, Kauff- und Handels-Herr alhier,  
 vor mich, meine Erben, auch wer sonst nach  
 meinem in Gottes Willen beruhendem Ableben,  
 meine, bey der zur Stadt gehörigen Burg-  
 Mühle gelegene, so genannte Nechten Bleichen  
 Künfftighin in Besiz haben möchte, daß ich, meine Erben, und  
 alle Besizer ietzt gedachter Bleichen schuldig seyn sollen, und  
 wollen, jährlich, am Tage Mariä Heimsuchung, eine Summe von  
 Zwey und Dreyßig Rthlr. baar zu erlegen, dergestalt, daß  
 dieses vor ein ordentliches Bestifft, welches die Natur und Ei-  
 genichafft eines immerwährenden, alle Jahre zu entrichtenden  
 Vermächtniffes hat, gehalten werden, als ein onus reale auf dem  
 vorgemeldeten Fundo, welchen ich zu dem Ende zu einer aus-  
 drücklichen Hypothec hiermit verschreibe, haften, und zu keiner  
 Zeit, noch auf einige Weise, durch Erlegung eines, nach Höhe  
 dieses etwann vor Zins anzusehenden Quanti, auszurechnenden  
 Capitals, von dem Fundo herunter geschafft, oder abgestoßen  
 werden solle. Ich bestimme aber

§. 2.

diese Zwey und Dreyßig Rthlr. zu folgender Antwen-  
 dung, nemlich: Ich setze davon Dreyßig Rthlr. als ein  
 Præmium aus, um welches unverheyrathete Personen, weibli-  
 chen Geschlechtes, von allen Ständen, sie mögen sich entweder  
 alhier, in vor und bey der Stadt, oder auch an andern Orten,  
 ) 2 ebr.

ehrlich nähren, wenn sie nur die im nachfolgenden Sp<sup>ho</sup> angezeigte Eigenschaften besitzen, jährlich, an einem gewissen Tage, nach Art und Weise einer Lotterie, loosen sollen. Die übrigen Zweny Rthlr. aber eigne ich dem Besitzer des Beyerischen Bierhofes, in der Weber-Gasse, als Administratori und Verintressirer derer Prämien, als ein Honorarium, zu; worgegen aber dieser die Untersuchung derer Eigenschaften, womit die Jungfrauen versehen seyn sollen, ingleichen die Führung des darbey zu haltenden Registers, und die Aufsicht und Einrichtung an dem Tage der Ausloosung selbst, über sich zu nehmen hat. Ich aber mache mich anheifichig, so wohl das darzu erforderliche Register, als auch die Büchse, woraus die Loose jährlich gezogen werden sollen, auf eigene Kosten anzuschaffen. So viel nun

§ 3.

die Eigenschaften betrifft, welche die Jungfrauen, als welchen nur einig und allein zum Besten ich dieses Gestifft errichtet habe, besitzen sollen; so verlange ich

1. Daß sie von einem Vater erzeugt sind, welcher allhier das Bürger-Recht gewonnen, er mag im übrigen von einem Stande gewesen seyn, von welchen er gewollt, auch entweder in der Stadt, Vor- oder auch aufferhalb der Stadt, an andern Orten getwöhnet und sich aufgehalten haben.
2. Soll keine Jungfrau, als nur die sich in einem Alter von 16. bis 30. Jahren befindet, mithin keine vor dem 16. und nach dem 30. Jahre zur Perception und Mit-Loosung um dieses Gestifft admittiret werden.
3. Muß derselben Lebens-Wandel erbahr und unbescholten; ingleichen
4. deren Vater verstorben seyn, so daß ihnen, wenn gleich die Mutter noch am Leben wäre, dieses nicht hinderlich seyn soll. Endlich
5. darff sich derselben Vermögen, so sie von ihrem Vater, oder sonst von jemanden, ererbet, nicht über 30. Rthlr. baares Capital betragen. Damit nun aber

§ 4.

diese nur beschriebene Eigenschaften erweislich gemacht, und untersucht werden können: so ordne ich, daß hierunter folgender Gestalt verfahren werde: Das Alter derer Jungfrauen soll durch einen Extract aus denen allhiefigen Kirchen-Büchern,  
das

das erlangte Bürger-Recht des Vaters aber, aus dem *Protocollo publico Senatus Amplissimi*, beygebracht werden. Hiernächst ist die Beschaffenheit des, von dem Vater, oder sonst von jemanden anders, ererbten, oder überkommenen Vermögens, und eben also auch der Todt des Vaters, durch die errichtete Erbsonderung darzuthun. Wäre aber keine Erbsonderung vorhanden: so ist des Vaters Absterben ebenfalls aus den hiesigen Kirchen-Büchern, der Betrag des Erbtheils aber durch das Zeugniß einiger glaubwürdigen Bluts-Freunde, oder, in deren Ermangelung, anderer Personen zu bescheinigen. Im Fall aber einer Jungfrau dergleichen Zeugniß vor sich aufzubringen auch nicht möglich wäre: so soll ihr sodann *presumptio paupertatis* zu staten kommen, und sie zur Perception admittiret werden. Der ehrliche und unbescholtne Lebens-Wandel hingegen muß durch das Zeugniß derer Wirths-Leute, bey welchen eine solche Jungfrau wohnet, oder derer Nachbarn, oder in Ermangelung dessen allen, durch das Attestat ihrer Anverwandten, beygebracht werden. Gleichwie ich aber denen Interessenten, als armen Kindern, alle Unkosten, so viel möglich, zu ersparen, zugleich die Absicht führe; so will ich, daß die Bescheinigung aller dieser vorher angeführten Eigenschaften so lange, bis eine Jungfrau die Præmie derer Dreyßig Rthlr. durch das Loos wirklich erhalten, ausge-setzt bleiben, sodann aber unverzüglich erfolgen solle: maassen denn keiner Jungfrau das gewonnene Præmium eher zuzuschreiben, als bis deren Legitimation durchgängig richtig und hinlänglich erfolgt und befunden worden ist. Im Fall nun solche damit aufzukommen nicht im Stande: so wird selbige sofort in dem Register ausgelöschet, das folgende Jahr aber werden zwey Præmien ausgelosset, wovon die erste, nebst Interesse, so viel, als davon bis zum Ziehungs-Termin zu gewinnen möglich gewesen, derjenigen Jungfrau, deren Nahme zuerst heraus gezogen wird, zuzuthellen. Inzwischen haben sich die Interessenten jährlich in Zeiten, und zwar so viel möglich, noch vor dem zur Ziehung bestimmten Tage, bey dem Besitzer des Beyerischen Bierhofes, als Administratori, anzumelden; ich aber versee mich zu denselben darbey allenthalben eines unpartheyischen Verfahrens, und daß er, die sich angehenden Personen, in das darzu bestimmte Register, nebst kurzer Anmerkung vorbeschriebene Qualitäten ordentlich eintragen, jährlich die Loose daraus richtig fertigen, auf solche die Nahmen derer Interessenten schreiben, auch bey der Untersuchung derer erforderlichen Qualitäten hernachmahls allenthalben, meinen Absichten gemäß, verfahren werde; immaassen es

denn bey Zuthellung der gewonnenen Præmie lediglich auf richtige Legitimation, und durchaus weder auf Recommendation, noch andere Conniventz, ankommen soll. Dahero denn der Herr Administrator denen sich angebenden Jungfrauen, sogleich anfänglich, von denen obbeschriebenen Eigenschaften Eröffnung zu thun, und zugleich ihnen, daß wenn sie hernachmahls sich desfalls nicht hinlänglich zu legitimiren im Stande wären, sie sich auf die Erhaltung der Præmie keine Hoffnung zu machen hätten, anzuzeigen, die Mühe über sich nehmen wird.

§. 5.

Ob ich nun wohl unter andern Eigenschaften auch einen ehrlichen und unbescholtnen Lebens Wandel erfordere: so lasse ich doch geschehen, daß wenn eine Jungfrau, welcher zu der Zeit, als sie die Præmie gewonnen, ein anders nicht nachgeredet werden können, nach der erfolgten Zuschreibung des Gewinnstes, an ihrer Ehre verunglückete, sie sodann desselben nicht verlustig seyn, sondern ihr solcher, zu desto mehrerer Beförderung einer Heyrath, zu gehöriger Zeit ausgeantwortet werden solle; Dahingegen, und woserne derselben ein solches Unglück begegnete, ehe sie die Præmie würcklich gewonnen, so hat dieselbe solcher sich nicht zu erfreuen; sondern wird sofort ex Numero ausgelöschet. Wenn auch eine Jungfrau, die das Præmium bereits erworben, unverheyrathet, und vor dem 30<sup>ten</sup> Jahre verstirbet: so fällt dasselbe, weil es einmahl ihr würckliches Eigenthum worden, und sie solches nur nicht eher, als bis nach der Verheyrathung, oder nach Zurücklegung des 30<sup>ten</sup> Jahres, zur freyen Disposition erhält, an derselben hinterlassene legitimirte Erben. Woserne hingegen eine Jungfrau, nach beschebener Einschreibung und Aufnahme in die Zahl derer Percipienten, von jemanden Dreyßig Rthlr. erbt, oder sonst überkäme, ehe und bevor sie die Præmie gewinnt; so wird solche des Gewinnstes nicht vor fähig erachtet, sondern derselben Nahme in der Liste ausgelöschet. Was nun

§. 6.

den Tag anbelangt, an welchem mehr gedachte Dreyßig Rthlr. nach Art einer Lotterie, ausgeloschet werden sollen: so bestimme ich darzu alle Jahre den 10. Julii, als meinen Geburths-Tag, an welchem die Ziehung der Lotterie so lange, als ich lebe, auf meinem Garten-Saale vor dem Budisinsischen Chore, nach meinem Tode aber allda, wo der Besizer obgedachten Bierhofes, als

als Administrator, Belieben tragen wird, erfolgen soll. Und wie ich mir zugleich bedünglich vorbehalte, daß nicht nur selbst, so lange als ich am Leben, sondern auch, daß nach meinem Tode, einer von meiner Familie dem Actui der Ausloosung jedesmahl mit beizuwohnen, das Recht habe; also lasse ich mir gefallen, daß wenn der 10. Juli entweder auf einen Sonn-Tag- oder Feiertag, oder aber auf einen Sonnabend, welches sich bereits im gegenwärtigen Jahre zutragen wird, fallen sollte, die Ausloosung in solchen Fällen Dienstags darauf, unnachbleiblich, vor sich gehen soll. Mit der Ausloosung selbst aber soll es

§. 7.

folgender Gestalt gehalten werden: Der Besitzer des Berrischen Bierhofes, als Administrator, ziehet zuvörderst aus dem Register die Rahmen derer jüngsten Jungfrauen aus, schreibt solche auf besondere Zettelgen, ruffet sodann dieselben Jungfrauen aus der versammelten Anzahl herfür, leget hierauf die Zettelgen zusammen gewickelt in die zur Haupt-Ausloosung destinierte Büchse, und läset eine derer jüngsten Jungfrauen, welche er will, einen von denen hineingelegten Rahmen heraus nehmen. Welcher Rahme nun zu erst heraus genommen wird, diese soll hierauf die Ziehung der Haupt-Lotterie verrichten, und solches von dem Administratore in dem Register zugleich angemerket werden. Wenn nun dieses vorbei, leget der Administrator alle Rahmen derer sich angegebenen Jungfrauen in die Loos-Büchse, worauf diejenige Jungfrau, deren Rahme obgedachter Maaßen unter denen jüngsten zuerst heraus gezogen worden, nach vorher, zu Vermeidung alles Betruges, offen gezeigten Händen, einen Rahmen heraus ziehet. Solchen Rahmen nun, nach dem ihn die Zieherin uneröffnet überliefert, liefert der Administrator alsdenn öffentlich ab, und mercket den Gewinnst in dem Register darbey so fort an. Weil aber eine Person den Gewinnst nicht mehr, als einmahl, bekommen kan: so wird der Rahme, nach dem die Legitimation zuvörderst richtig befunden, und die Gewinnerin der Prämie tüchtig erkannt worden, in dem Register sodann ausgelöschet. Es wird aber

§. 8.

der Gewinnerin die Prämie nicht so fort nach beschehener Legitimation ausgeantwortet, sondern, damit diese Dreyßig Rthlr. nicht etwan zu ihren Schaden, sondern zu ihren Besten gereichen: so soll dieselbe solche nicht eber erhalten, als nach ihrer

FKye 5132

rer erfolgten Verheyrathung entweder, jedoch so bald, als möglich, oder wenn sie das 30. Jahr völlig zurück geleyet hat. Inzwischen überkömmt sie von dem Administratore ein Certificat zu ihrer Legitimation, und erhält die Zinsen so lange, bis sie, jezt angeführter Maassen, im Stande ist, das Capital selbst zu erheben. Damit aber denen armen Vaterlosen Wäysen von diesem Haupt-Stamme, einiger Vortheil zu wachsen könne; als ordne und setze, daß der Besitzer des Bezerischen Bierhofes in der Weber-Gasse, den ich zugleich als Administratorem perpetuum dieses Gestiftes erkläre, die Prämien, so viel deren gezogen werden, unter expresser Hypothecirung gedachten Bierhofes, so viel darzu vonnöthen, so lange, bis die Jungfrau das Capital selbst an sich zu nehmen im Stande ist, bey sich behalten, und mit 4. pro Cent, jährlich zu verzinsen schuldig seyn solle. Diesen Zins hat die Gewinnerin jährlich, gegen Quittung, selbst abzuholen, und endlich das Capital, wenn eine von obigen Bedingungen existiret, jedoch gegen vorgezeigtes Attestat des Administratoris, deme sie zuförderst glaubwürdige Anzeigung darvon zu thun verbunden ist, zu erheben.

§. 9.

Wird Ent. Hochedler und Hochweiser Rath gehorsamst von mir ersucht, die Entcheidung bey vorkommenden Fällen, welche hier nicht deutlich oder wörtlich ausgedrucket wären, hochgeneigt über sich zu nehmen, so wohl, als meine, zum Besten armer Wäysen, abgezielte gute Meynung und Einrichtung, dergestalt zu unterstützen, damit solcher zu immerwährenden Zeiten unverbrüchlich nachgelebet werden möge; und dannhero diesem Instituto Dero Obrigkeitliche Approbation und Confirmation gütigst beizusetzen, auch gegenwärtige Foundation, nach vorgängiger gleichlautender doppelter Abschrift, wovon die eine in Curia verpahrlich aufzubehalten, die andere aber mir ausbitte, denen Actis publicis beysügen zu lassen.



X 7624475

Yl  
5132

M. G. G.  
S E N N R

Carl Christian Beßers,

Kauffmanns in Zittau,

Armen

Bürger Jungfrauen=  
Waisen-Lotterie

REGLEMENT,

De Anno 1751. den 10. Julii,

als

Herrn Fundatoris Geburtstags-Tag.



Zittau,

gedruckt mit Nicolaischen Schriften.

